



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 5/2017

Berlin, 02. März 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Comprehensive Economic and Trade Agreement mit Kanada (CETA) – Europäisches Parlament billigt Abkommen

1.2. Freihandelsabkommen mit Japan – Produktspezifische Ursprungsregellisten

1.3. Pressemitteilung Ost-Ausschuss: Deutscher Osthandel steigt stark an

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. System allgemeiner Zollpräferenzen für Entwicklungsländer – Klarstellungen zu Bangladesch und Sri Lanka

2.2. WTO-Übereinkommen zu Handelserleichterungen in Kraft getreten

2.3. Neue Durchführungsverordnung zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur – Drohnen

3. Nachhaltigkeit

3.1. REACH – Bis(pentabromphenyl)ether ab 2019 verboten

3.2. Bewerben Sie sich jetzt mit Ihrem Unternehmen um den Nachhaltigkeitspreis der Bundesregierung!

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

4.1. Deutsch-Usbekische Regierungsarbeitsgruppe Handel und Investitionen am 12. April 2017 in Berlin

4.2. Sustainable Development Goals: Unternehmerische Verantwortung – Unternehmerische Chance | Donnerstag, 27. April 2017, 10:00-12:00 Uhr | Hannover Messe

AVE-Rundschreiben 5/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Comprehensive Economic and Trade Agreement mit Kanada (CETA) – Europäisches Parlament billigt Abkommen

Der vorläufigen Anwendung von CETA vielleicht schon ab Frühjahr 2017 steht nichts mehr im Wege. Bereits am 15. Februar 2017 hatte das Europäische Parlament das Abkommen mit 408 Stimmen bei 254 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen gebilligt. Die Zustimmung des kanadischen Senats gilt als sicher.

Die vorläufige Anwendung bedeutet, dass zunächst nur die Teile des Abkommens realisiert werden, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, wie etwa der gegenseitige Zollabbau für Ursprungserzeugnisse der jeweiligen Vertragspartei. Als Präferenznachweis dient im Übrigen ausschließlich die Ursprungserklärung auf der Rechnung. Andere Teile dieses sog. gemischten Abkommens bedürfen der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente. Hierzu gehört u.a. der Investitionsschutz, der in seiner ursprünglichen Form allenthalben für hitzige Debatten gesorgt hatte. Das jetzt etablierte Investment Court System findet hingegen die notwendige Akzeptanz. Dies ist umso wichtiger, als CETA eine Vorbildfunktion für andere Freihandelsabkommen zukommt.

Stefan Wengler

1.2. Freihandelsabkommen mit Japan – Produktspezifische Ursprungsregellisten

[↑ TOP](#)

Die Verhandlungen mit Japan über den Abschluss eines Freihandelsabkommens verlaufen eher schleppend. Ungeachtet dessen haben die Unterhändler produktspezifische Ursprungsregeln kreiert, über die zum Teil Einvernehmen erzielt wurde, die jedoch zu einem anderen Teil noch Verhandlungssache sind.

Die entsprechenden Dokumente liegen uns vor. Sollten Sie hieran interessiert sein, so lassen Sie uns dies bitte wissen. Ggfs. sind wir auch gerne bereit, Ihnen die Regeln für einzelne Kapitel, Positionen und Unterpositionen zu nennen. Mit Blick auf die inzwischen marginale Bedeutung Japans als Handelspartner der AVE-Mitgliedsunternehmen haben wir selbst jedoch davon abgesehen, die Ursprungsregeln daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie geeignet sind, den Freihandel zwischen der EU und Japan zu fördern.

Stefan Wengler

AVE-Rundschreiben 5/2017

1.3. Pressemitteilung Ost-Ausschuss: Deutscher Osthandel steigt stark an



Trendwende geschafft: Erstmals seit vier Jahren stiegen die deutschen Ausfuhren nach Osteuropa wieder deutlich stärker an, als der deutsche Export insgesamt. Während das Statistische Bundesamt für das Gesamtjahr 2016 ein deutsches Exportwachstum von rund einem Prozent vermeldete, kletterten die deutschen Lieferungen in die 21 vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft betreuten Länder um fast vier Prozent auf 53,9 Milliarden Euro. Das sind zwei Milliarden Euro mehr als 2015. Die Importe aus der Region sanken hingegen um 1,5 Milliarden auf 55,2 Milliarden Euro (minus 2,6 Prozent). „Entscheidend für den Aufschwung der deutschen Ost-Exporte sind zwei Faktoren: Die Nachfrage aus Südosteuropa ist ungebrochen stark und Russland findet langsam den Weg aus der tiefen Wirtschaftskrise“, sagte der Ost-Ausschuss-Vorsitzende Wolfgang Büchele.

Gute Nachrichten gibt es auch aus der Ukraine: „Die Ukraine meldet sich nach zwei schweren Rezessionsjahren als Wachstumsmarkt zurück, das Interesse in der deutschen Wirtschaft zieht langsam an“, sagte Büchele. „Nicht nur unsere Exporte in die Ukraine, auch unsere Importe von dort sind 2016 mit einem Plus von 6,5 Prozent deutlich gestiegen.“

Die AVE ist einer der fünf Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, die als Träger des Ost-Ausschusses agieren. Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne die gesamte Pressemitteilung vom 1. März 2017 zur Verfügung.

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht



2.1. System allgemeiner Zollpräferenzen für Entwicklungsländer – Klarstellungen zu Bangladesch und Sri Lanka

Mit Blick auf die jüngsten Unruhen im Bekleidungssektor von Bangladesch wurde vereinzelt die Forderung erhoben, Bangladesch wegen der grundlegenden Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten die Präferenzgewährung vorübergehend zu entziehen. In diesem Zusammenhang möchten wir klarstellen, dass dies nur dann möglich ist, wenn ein Land schwerwiegende und systematische Verstöße gegen bestimmte UN- und ILO-Konventionen begeht. Schwerwiegend mögen die jüngsten Vorfälle zwar gewesen sein, doch kann von einem systematischen Vorgehen der Regierung in Dhaka, das sich zudem über einen längeren Zeitraum erstrecken müsste, eher nicht die Rede sein. Anders zu beurteilen ist dies bei Ländern, die vom APS+ profitieren und die sich zur Einhaltung dieser Konventionen verpflichtet haben. Bangladesch genießt die Zollfreiheit jedoch aufgrund seiner Einstufung als am wenigsten entwickeltes Land und nicht aufgrund eines APS+ -Status.

AVE-Rundschreiben 5/2017

Im Beitrag 1.1. unseres Rundschreibens 2/2017 hatten wir berichtet, dass die erneute Gewährung von APS+ gegenüber Sri Lanka kurz bevorstehe. Die dort ebenfalls erwähnte noch verbesserungswürdige Menschenrechtssituation scheint sich nach einem Bericht des Rates für Menschenrechte der Vereinten Nationen jedoch kritischer darzustellen als zunächst vermutet. Danach sei es der srilankischen Regierung bislang nicht überzeugend gelungen, das Problem der Folter auf lokaler Ebene einzudämmen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf das noch ausstehende Votum des Europäischen Parlaments ergeben, lässt sich naturgemäß schwer vorhersagen, doch möchten wir Verzögerungen bei der Anwendung des APS+ gegenüber Sri Lanka nicht ausschließen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Stefan Wengler

2.2. WTO-Übereinkommen zu Handelserleichterungen in Kraft getreten

[↑ TOP](#)

Mit der Ratifizierung des WTO-Abkommens über Handelserleichterungen durch Jordanien, Oman, Ruanda und den Tschad kann das bereits vor mehr als drei Jahren auf Bali ausgehandelte Übereinkommen endlich in Kraft treten. Gemeinsam mit anderen Befürwortern eines möglichst reibungslos funktionierenden grenzüberschreitenden Warenverkehrs begrüßt die AVE diese Vereinbarung als wichtigen Bestandteil der ansonsten eher erfolglosen Doha Development Agenda aus dem Jahr 2001.

Die Globale Allianz für Handelserleichterungen, der u.a. Deutschland und deutsche Unternehmen aus Industrie und Logistik angehören, ist zurzeit dabei, das Abkommen mit Leben zu erfüllen. Ghana, Kenia, Kolumbien und Vietnam sind die ersten Zielländer der Allianz, die von dem durchaus anspruchsvollen Vereinfachungsprogramm profitieren sollen. Die Relevanz für AVE-Mitglieder dürfte sich jedoch zumindest zurzeit noch in Grenzen halten.

Stefan Wengler

2.3. Neue Durchführungsverordnung zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur – Drohnen

[↑ TOP](#)

Neue Produkte machen es zunehmend erforderlich, für diese eine korrekte Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur zu finden. Diesmal hat sich die Kommission mit der Frage befasst, ob eine 1 kg schwere ferngesteuerte Drohne als Hubschrauber mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger oder als Spielzeug zu klassifizieren ist. Die Kommission hat sich für ersteres

AVE-Rundschreiben 5/2017

entschieden und die Drohne dem KN-Code 8802 11 00 zugewiesen. Der Zollsatz beträgt immerhin 7,5 %, eine Information, die auch im Hinblick auf den künftigen Einsatz solcher Fluggeräte als Paketzusteller relevant sein kann. Einzelheiten zu der Einreihung finden Sie im Amtsblatt der EU L 42 vom 18.2.2017.

Stefan Wengler

3. Nachhaltigkeit

↑ TOP

3.1. REACH – Bis(pentabromphenyl)ether ab 2019 verboten

Bei Bis(pentabromphenyl)ether handelt es sich um ein weitverbreitetes Flammschutzmittel, das als Additiv vor allem Kunststoff- und Textilerzeugnissen zugesetzt wird. Darüber hinaus findet das Mittel in Klebstoffen, Dichtmassen, Beschichtungen und Druckfarben Verwendung und dürfte folglich auch für AVE-Mitglieder relevant sein. Das Mittel wurde bereits im Dezember 2012 in die REACH-Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen.

Aufgrund weiterer Untersuchungen ist man jetzt zu dem Schluss gelangt, dass das Mittel ein nicht hinnehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Bis(pentabromphenyl)ether darf deshalb ab dem 2. März 2019 weder produziert noch in den Verkehr gebracht werden. Einzelheiten können Sie im Amtsblatt der EU L 35 vom 10.2.2017 nachlesen.

Stefan Wengler

3.2. Bewerben Sie sich jetzt mit Ihrem Unternehmen um den Nachhaltigkeitspreis der Bundesregierung!

↑ TOP

Ab jetzt können sich Unternehmen um den 10. Deutschen Nachhaltigkeitspreis bewerben, um mit nachhaltigen Geschäftsmodellen zu zeigen, wie Produkte und Dienstleistungen erfolgreich ökologische und soziale Herausforderungen annehmen und Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen. Die Auszeichnung wird auch in diesem Jahr in drei Größenklassen (kleine, mittlere und große Unternehmen) vergeben. Sonderpreise zeichnen Unternehmen für besondere Ressourceneffizienz und nachhaltige Markenführung aus. Die Bewerbungsfrist endet am 28.04.2017.

Wir freuen uns, wenn die AVE Mitglieder beim Wettbewerb zahlreich vertreten sind! Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

AVE-Rundschreiben 5/2017

Andrea Breyer

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

↑ TOP

4.1. Deutsch-Usbekische Regierungsarbeitsgruppe Handel und Investitionen am 12. April 2017 in Berlin

Am 12. April 2017 wird die nächste Sitzung der Deutsch-Usbekischen Regierungsarbeitsgruppe Handel und Investitionen in Berlin stattfinden.

Die bilaterale Regierungsarbeitsgruppe soll als hochrangiges Koordinations- und Lenkungsgremium die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit den jeweiligen Ländern fördern, die wirtschaftliche Zusammenarbeit intensivieren, die Rahmenbedingungen für die bilaterale Wirtschaftskooperation entwickeln und konkrete Unternehmensprojekte flankieren.

Die Arbeitsgruppe wird auf deutscher Seite von Dr. Eckhard Franz, Leiter der Abt. Außenwirtschaftspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, geleitet.

Über den Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft, zu dessen Trägerverbänden die AVE gehört, haben wir die Möglichkeit hier Ihre Anliegen einzubringen. Zur Vorbereitung der anstehenden Sitzung bitten wir Sie um Mitteilung über aktuelle Projekte oder dringende Petita Ihres Hauses in Usbekistan, die einer politischen Unterstützung bedürfen.

Bitte senden Sie diese bis zum 15. März 2017 an Eduard Kinsbruner (e.kinsbruner@bdi.eu) zu. Der Ost-Ausschuss wird diese von Ihnen benannten Punkte anlässlich der Sitzung adressieren.

Jens Nagel

4.2. Sustainable Development Goals: Unternehmerische Verantwortung – Unternehmerische Chance | Donnerstag, 27. April 2017, 10:00-12:00 Uhr | Hannover Messe

↑ TOP

Wie können Sie die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) als Chance für den Ausbau von Unternehmensaktivitäten nutzen und dabei von der Bundesregierung unterstützt werden?

2015 wurden die insgesamt 17 SDGs, welche die zentralen globalen Herausforderungen wie Armut, Bildung, Klimaschutz, verantwortlicher Konsum und ressourcenschonende Produktion,

AVE-Rundschreiben 5/2017

nachhaltige Städte sowie Industrie, Innovation und Infrastruktur umfassen, verabschiedet. Nun beginnt die Phase der Umsetzung, bei der besonders die Mitwirkung von Unternehmen von großer Bedeutung ist.

Diese Veranstaltung soll im ersten Schritt verdeutlichen, welche Herausforderungen durch die SDGs auf Unternehmen zukommen, der Schwerpunkt der Veranstaltung wird es allerdings sein, die Potentiale für neue Geschäftsmodelle von Unternehmen durch die SDGs in Entwicklungs- und Schwellenländern aufzuzeigen.

Organisiert wird die Veranstaltung von uns EZ-Scouts und ExperTS. Anmeldungen daher gerne bis zum 21.04.2017 an mich.

Das Programm finden Sie anbei. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Andrea Breyer